



# INTRANET

## Altersteilzeit – Änderung

### Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Personal

Abteilung Personal

4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:

**PERS-2011-29609/611 Meu**

Bearbeiter/in:

Mag. Claudia Meusburger

Telefon: (+43 732) 77 20-11729

Fax: (+43 732) 77 20-211796

E-Mail: [pers.post@ooe.gv.at](mailto:pers.post@ooe.gv.at)

**02. August 2024**

An alle Dienststellen des Landes  
und alle Einrichtungen lt. Verteiler I

### Altersteilzeit – Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Erlass vom 14.03.2022, PERS-2011-29609/517-Kop, wurde die ATZ-Regelung des Landes bis zum Ablauf vom 31.12.2025, dies vorbehaltlich allfälliger Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) bzw. wesentlicher Veränderungen der Rahmenbedingungen durch das AMS, verlängert.

Mit BGBl. I Nr. 118/2023, kundgemacht am 12.10.2023, erfolgte in § 82 Abs. 7 Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) eine Neuregelung betreffend die Reduktion der Abgeltung der Mehraufwände der Arbeitgeber bei ATZ auf Basis einer Blockzeitvereinbarung. Demgemäß verringert sich der abzugeltende Anteil der Aufwendungen bei Blockzeitvereinbarungen mit einem Laufzeitbeginn ab dem Jahr 2024 sukzessive und entfällt bei Blockzeitvereinbarungen, deren Laufzeit ab dem 01.01.2029 beginnt, zur Gänze.

Aufgrund dieser wesentlichen und für den Dienstgeber nachteiligen Änderung im AIVG wurde mit Erlass vom 12.01.2024, PERS-2011-29609/589-NK, klargestellt, dass die Blockzeitvereinbarung, deren Laufzeit im Kalenderjahr 2024, d. h. einschließlich bis zum 31.12.2024 beginnt, die bestehenden Regelungen über die Altersteilzeit im Oö. Landesdienst unverändert weitergelten, jedoch darüber hinaus entsprechende Neuregelungen für ATZ-Vereinbarungen, deren Beginn nach dem 31.12.2024 liegen, festzulegen sein werden.

Dieser Erlass regelt nunmehr die angesprochenen und – auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung sowie die Entwicklungen am Arbeitsmarkt - notwendigen Neuregelungen:

#### I. Geblockte Altersteilzeit

##### 1. Mindestbeschäftigungsausmaß vor Beginn der geblockten Altersteilzeit

Vertragsbedienstete müssen künftig vor Beginn einer geblockten Altersteilzeit, deren Beginn der Rahmenzeit (= Beginn des Dienstleistungszeitraums) nach dem 31.12.2024 liegt, zumindest mit 30 Wochenstunden (= Mindestbeschäftigungsausmaß von 75%) beim Dienstgeber Land Oberösterreich beschäftigt sein.

Dieses Mindestbeschäftigungsausmaß muss darüber hinaus bei einem Beginn der ATZ im Kalenderjahr 2025 zumindest 1 Jahr vor Beginn der ATZ und bei einem Beginn der ATZ im Kalenderjahr 2026 zumindest 2 Jahre vor Beginn der ATZ durchgehend bestehen.

Die bestehenden Regelungen hinsichtlich des Personenkreises, für den eine geblockte ATZ überhaupt in Frage kommen kann (Gesundheitsberufe mit regelmäßigen Nachtdiensten, handwerkliche Verwendungen, begünstigt Behinderte- mind. 50 % MdE) gelten weiterhin.

##### 2. Mindestbeschäftigungsausmaß während geblockter Altersteilzeit

Ab 01.01.2025 (Beginn der ATZ) ist die geblockte ATZ nur mehr im Beschäftigungsausmaß von mind.18 WStd. (= 45 % Beschäftigungsausmaß) möglich.

### **3. Verkürzung der Laufzeit der geblockten Altersteilzeit**

Die Laufzeit der geblockten ATZ wird im Hinblick auf die Übergangsregelung des § 82 Abs 7 AIVG sukzessive verkürzt und zwar wie folgt:

- ab 01.01.2025 (Beginn der geblockten ATZ) kann die die geblockte ATZ nur mehr max. 4,5 Jahre in Anspruch genommen werden;
- ab 01.01.2026 bis 31.12.2026 (Beginn der geblockten ATZ) kann die die geblockte ATZ nur mehr max. 4 Jahre in Anspruch genommen werden;
- ab 01.01.2027 bis 31.12.2027 (Beginn der geblockten ATZ) kann die geblockte ATZ nur mehr max. 3 Jahre in Anspruch genommen werden;
- ab 01.01.2028 bis 31.12.2028 (Beginn der geblockten ATZ) kann die geblockte ATZ nur mehr max. 2 Jahre in Anspruch genommen werden.

### **4. Mindestdauer der geblockten Altersteilzeit**

Die Dauer der geblockten ATZ (= Rahmenzeit) muss ab 01.01.2025 mindestens 1 Jahr betragen.

### **5. Ende der geblockten Altersteilzeit**

Für den Zeitraum mit Beginn der ATZ ab 01.01.2029 wird keine geblockte Altersteilzeitvereinbarung mehr abgeschlossen werden.

## **II. Ungeblockte Altersteilzeit**

### **1. Mindestbeschäftigungsausmaß vor Beginn der ungeblockten Altersteilzeit**

Vertragsbedienstete müssen vor Beginn einer ungeblockten ATZ, deren Beginn nach dem 31.12.2025 liegt, zumindest mit 30 Wochenstunden (= Mindestbeschäftigungsausmaß/ Mindestlehrverpflichtung von 75%) beim Dienstgeber Land Oberösterreich beschäftigt sein. Bei Lehrpersonen, für die eine volle Lehrverpflichtung 24 WStd ausmacht, beträgt das Mindestbeschäftigungsausmaß vor der ATZ 18 WStd und für jene, für die eine volle Lehrverpflichtung 26 WStd ausmacht, zumindest 20 WStd.

Dieses Mindestbeschäftigungsausmaß muss darüber hinaus bei einem Beginn der ATZ im Kalenderjahr 2026 zumindest 1 Jahr vor Beginn der ATZ und bei einem Beginn der ATZ ab 1.1.2027 zumindest 2 Jahre vor Beginn der ATZ durchgehend bestehen.

### **2. Mindestbeschäftigungsausmaß während ungeblockter Altersteilzeit**

Ab 01.01.2026 (Beginn der ATZ) ist die ungeblockte ATZ nur mehr im Beschäftigungsausmaß von mind.18 Wochenstunden. (= 45 % Mindestbeschäftigungsausmaß/ Mindestlehrverpflichtung) möglich. Bei Lehrpersonen, für die eine volle Lehrverpflichtung 24 WStd ausmacht, beträgt das Mindestbeschäftigungsausmaß während der ATZ 10 WStd und für jene, für die eine volle Lehrverpflichtung 26 WStd ausmacht, zumindest 12 WStd.

### **3. Mindestalter bei ungeblockter Altersteilzeit**

Es wird folgendes Mindestalter für den Beginn der ungeblockten ATZ festgelegt (betrifft nur weibl. VB):

- ATZ ab dem 1.1.2026: Vollendung des 59,5. Lebensjahres
- ab dem 1.7.2027 Vollendung des 60. Lebensjahres

### **4. Mindestdauer der ungeblockten Altersteilzeit**

Die Dauer der ungeblockten ATZ (= Rahmenzeit) muss ab 01.01.2026 mindestens 1 Jahr betragen.

### **5. Fortführung der ungeblockten Altersteilzeit**

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ungeblockten Altersteilzeit wird, dies vorbehaltlich allfälliger Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) bzw. wesentlicher Veränderungen der Rahmenbedingungen durch das AMS, bis 31.12.2030 (spätester Beginn der Laufzeit einer ATZ-Vereinbarung) im Oö. Landesdienst verlängert.

## **III. Inkrafttreten**

Die Neuregelungen dieses Erlasses im Hinblick auf die geblockte ATZ, somit Punkt I. dieses Erlasses, treten mit 01.01.2025 in Kraft.

Die Neuregelungen dieses Erlasses im Hinblick auf die ungeblockte ATZ, somit Punkt II. dieses Erlasses, treten mit 01.01.2026 in Kraft und sind bis 31.12.2030 befristet, vorbehaltlich allfälliger Änderungen im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) bzw. wesentlicher Veränderungen der Rahmenbedingungen durch das AMS.

Dieser Erlass gilt auch für den gesamten Anwendungsbereich des Oö. Landesvertragsbedienstetengesetzes, somit auch für jene Landesvertragsbediensteten, die anderen Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen sind.

Die ATZ-Richtlinien des Landes gelten als in diesen Punkten als geändert.

Freundliche Grüße!

Für das Land Oberösterreich:

Mag. Florian Kirchstetter

**Wenn Sie Fragen dazu haben**

Direktion Personal

Abteilung Personal

Telefon (+43 732) 77 20-112 01 | E-Mail [pers.post@ooe.gv.at](mailto:pers.post@ooe.gv.at)

